

Richtlinien

der Stadt Niederkassel über die Gewährung von Zuwendungen aus Anlass von Alters-, Ehe-, sonstigen- und Vereinsjubiläen, geändert durch Ratsbeschluss vom 26.09.2001, 21.12.2004 und 21.06.2006

Die Stadt Niederkassel gewährt ohne Begründung eines Rechtsanspruches im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende Zuwendungen aus Anlass von Jubiläen:

Altersjubiläen

| | |
|--|--|
| 80 Jahre | Gratulationskarte durch den Bürgermeister |
| 85 Jahre, 90 Jahre und 95 Jahre | eine Flasche Sekt, Heimbewohnern wird ein Betrag von 25,00 Euro in bar ausgezahlt. |
| 100 Jahre und jedes weitere Jahr /101, 102, 103 usw.) | Barbetrag von 50,00 Euro zuzüglich Blumenstrauß im Werte von 15,00 Euro |

Ehejubiläen

Aus Anlass von Ehejubiläen werden folgende Zuwendungen gezahlt:

| | |
|----------|---------------------------|
| 50 Jahre | Barbetrag von 50,00 Euro |
| 60 Jahre | Barbetrag von 100,00 Euro |
| 65 Jahre | Barbetrag von 100,00 Euro |
| 70 Jahre | Barbetrag von 175,00 Euro |

Sonstige Jubiläen

Aus Anlass von sonstigen Jubiläen, bei denen sich für die Stadt eine Verpflichtung ergibt (Priester- und Ordensjubiläen etc.) werden folgende Zuwendungen gezahlt:

| | |
|----------------------|---------------------------|
| 25 Jahre | Barbetrag von 100,00 Euro |
| 50 Jahre | Barbetrag von 200,00 Euro |
| 60 Jahre und darüber | Barbetrag von 250,00 Euro |

Vereinsjubiläen

Aus Anlass von Vereinsjubiläen werden folgende Zuwendungen gezahlt:

| | |
|-----------|---------------------------|
| 25 Jahre | Barbetrag von 125,00 Euro |
| 50 Jahre | Barbetrag von 250,00 Euro |
| 75 Jahre | Barbetrag von 375,00 Euro |
| 100 Jahre | Barbetrag von 500,00 Euro |
| 125 Jahre | Barbetrag von 625,00 Euro |
| usw. | usw. |

Sonstige Gründungsfeste werden anerkannt, wenn berechtigte Gründe vorliegen. Die Entscheidung über die Anerkennung des Festes und die Höhe der Zuwendung hierfür trifft der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales.

Diese Richtlinien treten am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen vom 01.01.2005 außer Kraft gesetzt.